

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1968	Nummer 160
--------------	---	------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 159 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203637	2. 12. 1968	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)	1959
2053	19. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers	
2106		Einsatz von Eskorten und Lotsen bei Staatsbesuchen und ähnlichen Anlässen	1956
2134	25. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen bei den Feuerwehren	1956
2377	19. 11. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende: Zulassung von Wohnflächenüberschreitungen im steuerbegünstigten Wohnungsbau	1956
652	18. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers Genehmigung zur Aufnahme von inneren Darlehen	1957
8055	28. 11. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel	1957

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	Seite
29. 11. 1968	Bek. — Richtlinien und Programmerläuterungen für die Benutzung der elektronischen Rechen- und Kartieranlagen der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (1. Nachtrag)	1959
Personalveränderungen	Innenminister	1959
Hinweise	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 59 v. 29. 11. 1968	1960
Nr. 60 v. 4. 12. 1968	1960
Nr. 61 v. 6. 12. 1968	1960
Nr. 62 v. 10. 12. 1968	1960
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 23 v. 1. 12. 1968	1961

2053
2106**Einsatz von Eskorten und Lotsen bei Staatsbesuchen und ähnlichen Anlässen**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1968 — IV C 2 — 610

1. In Ergänzung meiner RdErl. v. 1. 10. 1966 (n. v.) — IV A 3 — 610 (SMBI. NW. 2053) und v. 18. 4. 1967 (SMBI. NW. 2106) — Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen — bestimme ich:

1.1 Eskorten

1.11 Außer den im RdErl. v. 18. 4. 1967 (SMBI. NW. 2106), Abschn. XI, genannten Fällen werden Eskorten gestellt:

- a) für den Herrn Bundespräsidenten auf Anforderung des Bundespräsidialamtes
- b) für den Herrn Bundeskanzler auf Anforderung des Bundeskanzleramtes
- c) für den Herrn Ministerpräsidenten des Landes NW auf Anforderung der Staatskanzlei
- d) für die Herren Bundesminister und die Herren Minister des Landes NW bei besonderen Anlässen auf Anforderung der persönlichen Referenten
- e) für andere Personen mit protokollarischem Rang in besonderen Ausnahmefällen auf Anforderung der zuständigen Stellen.

1.12 Eskorten werden grundsätzlich bei mir angefordert.

Bei Gästen der Bundesregierung und in den Fällen zu 1.11 a) und b) kann die Eskorte unmittelbar bei der Kreispolizeibehörde Bonn angefordert werden, sofern nur Fahrten im Regierungsbezirk Köln vorgesehen sind. Vor einer über den Kreispolizeibezirk Bonn hinausgehenden Begleitung ist die Zustimmung des Regierungspräsidenten in Köln einzuholen.

Eskorten für den Herrn Ministerpräsidenten des Landes NW können von der Staatskanzlei unmittelbar bei den zuständigen Regierungspräsidenten angefordert werden.

1.13 Als Eskortenführer ist in aller Regel ein Beamter des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei einzusetzen.

1.14 Die Fahrgeschwindigkeit wird vom Eskortenführer nach Maßgabe der einschlägigen Verkehrsvorschriften und der Verkehrslage bestimmt. An Weisungen, die Geschwindigkeit entgegen seiner eigenen Beurteilung der Verkehrslage zu erhöhen, ist er nicht gebunden. Die Begleitung ist abzubrechen, wenn die von ihm bestimmte Geschwindigkeit von den begleiteten Fahrzeugen überschritten wird. Über derartige Fälle ist mir zu berichten.

1.15 Eskorten werden von der Polizei des Landes NW grundsätzlich nur innerhalb der Landesgrenzen gestellt. Soll in Ausnahmefällen eine Begleitung über die Landesgrenzen hinaus erfolgen, wird dies von mir mit dem Innenminister des Nachbarlandes vereinbart.

1.16 Führt eine Fahrt durch mehrere Regierungsbezirke des Landes NW, wird die Übernahme der Begleitung oder die durchgehende Begleitung von mir geregelt.

1.17 Die Eskortenablösung (z. B. an der Landesgrenze) ist im allgemeinen während der Fahrt (fliegende Ablösung), nur in Ausnahmefällen (besondere örtliche Verhältnisse, Wünsche des Protokolls) im Halt (stehende Ablösung) durchzuführen.

1.2 Lotsen

1.21 Lotsen werden gestellt:

- a) in den unter 1.1 aufgeführten Fällen zusätzlich zu einer Eskorte oder wenn eine Eskorte nicht eingesetzt oder von einer anderen Stelle (z. B. Bundeswehr) gestellt wird,
- b) für andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, deren Begleitung im Interesse der Bundesrepublik oder des Landes NW liegt.

I.

- 1.22 Die Lotsen-Begleitung besteht je nach den Witterungs- und Verkehrsverhältnissen aus 1 bis 2 Krätern oder 1 Funkstreifenwagen. Die Besetzungen müssen über gute Ortskenntnisse verfügen.
- 1.23 Lotsen sind bei den zuständigen Regierungspräsidenten anzufordern. Sofern sie zusätzlich zu einer Eskorte gestellt werden sollen, sind sie mit dieser zusammen anzufordern.
- 1.24 Die Bestimmungen unter 1.14 bis 1.17 gelten entsprechend. In dem unter 1.16 aufgeführten Fall treffen die zuständigen Regierungspräsidenten untereinander die notwendigen Vereinbarungen.

1.3 Wahlkampfreisen

Bei Wahlkampfreisen werden grundsätzlich weder Eskorten noch Lotsen gestellt. Ausnahmen bedürfen meiner Zustimmung.

2. Mein RdErl. v. 24. 7. 1962 (SMBI. NW. 2053) und der FS-Erlaß v. 10. 8. 1965 (n. v.) — IV C 2 — I — 6110 — werden hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1968 S. 1956.

2134**Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen bei den Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1968 — III B 3 — 32.47.0 — 7140/68

Mein RdErl. v. 25. 5. 1967 (MBI. NW. S. 731; SMBI. NW. 2134) wird wie folgt geändert:

Im letzten Satz der Präambel wird das Datum „31. Dezember 1968“ in „31. Dezember 1971“ geändert.

— MBI. NW. 1968 S. 1956.

2377**Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende Zulassung von Wohnflächenüberschreitungen im steuerbegünstigten Wohnungsbau**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 11. 1968 — III C 2 — 4.43 — Nr. 3551/68

In den „Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende“, mein RdErl. v. 8. 7. 1968 (MBI. NW. 1384; SMBI. NW. 2370), ist die Förderung der Schaffung neuen Wohnraums für Studierende an den Hochschulen des Landes, den höheren Fachschulen und Fachschulen durch Gewährung von Baudarlehen vorgesehen. Mit dieser Förderungsmaßnahme soll dazu beigetragen werden, die unzureichende Wohnraumversorgung der Studierenden zu verbessern.

Diese Zweckbestimmung der Maßnahme würde in das Gegenteil verkehrt werden, wenn die mit den nach dieser Maßnahme vorgesehenen Darlehen geschaffenen Räume für Studierende dazu führen würden, daß die Gesamtwohnfläche der neugeschaffenen Wohnung die in § 82 Abs. 1 II. WoBauG vorgesehenen Wohnflächenhöchstgrenzen überschreiten, so daß die Anerkennung der gesamten Wohnung als steuerbegünstigt versagt werden müßte. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen erkläre ich mich daher gemäß § 82 Abs. 4 i. Verb. mit § 39 Abs. 6 II. WoBauG damit einverstanden, daß bei der Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt die Wohnflächen der Räume, die mit einem Darlehen nach den Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumbeschaffung für Studierende vom 8. 7. 1968 gefördert worden sind, über die nach § 82 Abs. 1 II. WoBauG vorgesehenen Wohnflächenhöchstgrenzen hinaus zusätzlich anerkannt werden können.

Mein RdErl. v. 9. 6. 1965 (SMBI. NW. 2377) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1968 S. 1956.

**Genehmigung
zur Aufnahme von inneren Darlehen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1968 —
III B 4-5.11-5427.68

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 2 Satz 1 RückIVÖ zur Inanspruchnahme von Rücklagemitteln für andere Zwecke an Stelle einer Schuldaufnahme wird hiermit für die Rechnungsjahre 1969, 1970 und 1971 allgemein erteilt.

— MBl. NW. 1968 S. 1957.

**Durchführung
des Gesetzes über technische Arbeitsmittel**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 3 — 8100 B —
(III Nr. 35.68) v. 28. 11. 1968

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) tritt am 1. 12. 1968 in Kraft. Zuständige Behörde zur Durchführung des Gesetzes sind nach § 1 der Siebenten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes vom 1. Oktober 1968 (GV. NW. S. 318; SGV. NW. 805) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter. Die Verpflichtungen und Befugnisse der zuständigen Behörden ergeben sich aus den §§ 5 bis 7 des Gesetzes. Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu dem Gesetz sind in Vorbereitung (§ 11 des Gesetzes). Weitere Weisungen und Erläuterungen werden nach Vorliegen praktischer Erfahrungen gegeben werden. Die nachstehenden Hinweise beschränken sich daher auf die Regelung organisatorischer und verfahrensmäßiger Fragen zu den §§ 5 bis 7 des Gesetzes.

I

Allgemeines

1. Aufgabe der zur Durchführung des Gesetzes nach § 5 Abs. 1 berufenen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ist es, für die Einhaltung der sich aus § 3 des Gesetzes ergebenden Verpflichtungen des Herstellers oder Einführers von technischen Arbeitsmitteln zu sorgen und gegebenenfalls technische Arbeitsmittel auf die Vereinbarkeit mit diesem Gesetz zu prüfen. Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nicht nur beim Hersteller oder Einführer, sondern auch beim Groß- und Einzelhandelsbetrieb sachdienliche Ermittlungen anstellen. Weitere Hinweise über die Einhaltung des Gesetzes können sich durch Feststellungen beim Verwender eines technischen Arbeitsmittels ergeben.
2. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen ein technisches Arbeitsmittel auf seine Übereinstimmung mit § 3 des Gesetzes vor allem dann prüfen,
 - a) wenn ihnen von einer Stelle, die sich mit dem Gefahrenschutz im Sinne des § 3 befaßt, z. B. von einer anderen Behörde, einem Unfallversicherungsträger, einer Betriebsvertretung oder einem Verwender mitgeteilt worden ist, daß ein technisches Arbeitsmittel einen Mangel aufweisen soll, durch den Leben oder Gesundheit des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung gefährdet wird oder
 - b) wenn bei der Benutzung eines technischen Arbeitsmittels ein Unfall oder Schadensfall eingetreten ist und begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Unfall oder Schadensfall auf einen Mangel in der Beschaffenheit des technischen Arbeitsmittels zurückzuführen ist oder
 - c) wenn sich bei der aus anderem Anlaß vorgenommenen Betriebsbesichtigung begründete Hinweise dafür ergeben, daß ein technisches Arbeitsmittel in der Beschaffenheit einen Mangel aufweist, durch den Leben oder Gesundheit des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung gefährdet werden.

Wenn nach Maßgabe des Satzes 1 Buchstabe a) bei einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hinweise eingehen, die die Überprüfung eines technischen Arbeitsmittels oder Maßnahmen nach § 5 des Gesetzes an-

gebracht erscheinen lassen, die Überprüfung oder sonstige Weiterverfolgung (z. B. wegen des Sitzes des Herstellers oder Einführers) aber nur außerhalb des Bezirks des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes erfolgen kann, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Sache unmittelbar an die zuständige Behörde abzugeben; befindet sich die zuständige Behörde außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist der Arbeits- und Sozialminister mit Durchschrift des Abgabeschreibens zu verständigen.

3. Anlaß für eine Prüfung technischer Arbeitsmittel in den in Nr. 2 Buchstabe b) genannten Fällen sind die bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bekannt werdenden Unfälle oder Schadensfälle.

3.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben deshalb bei der Auswertung von Unfallanzeigen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Auswertung von Anzeigen über Arbeitsunfälle, Untersuchung von Arbeitsunfällen, RdErl. v. 14. 11. 1967 — SBl. NW. 8054 —) zusätzlich besondere Aufmerksamkeit auf solche Unfälle zu richten, die durch technische Arbeitsmittel verursacht sein können. Die Feststellung von vermuteten Verstößen gegen das Gesetz kann auch selbständiger Anlaß für die Vornahme von Unfalluntersuchungen sein.

3.2 Bei der Auswertung von Unfällen in Betrieben, die nicht der Überwachung der Staatlichen Gewerbeaufsicht unterliegen oder nicht von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erfaßt werden, z. B. in privaten Haushalten, sind die Gewerbeaufsichtsämter auf Mitteilungen der Polizei angewiesen. Die Polizeibehörden werden, wenn ihnen Unfälle aus diesem Bereich bekannt werden und begründeter Anlaß besteht, daß diese Unfälle auf mangelhafte Beschaffenheit technischer Arbeitsmittel zurückzuführen sind, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterrichten. Die Polizeibehörden sollen, wenn sie in solchen Fällen wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ermitteln, den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Gelegenheit geben, die Unfallsache am Tatort zu klären.

4. Soweit eine amtliche oder eine vergleichbare Prüfstelle ein technisches Arbeitsmittel einer Baumusterprüfung unterzogen und über das Ergebnis eine Prüfbescheinigung ausgestellt oder ein Prüfzeichen zugeteilt hat, können die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter davon ausgehen, daß ein technisches Arbeitsmittel, das erkennbar mit dem Baumuster übereinstimmt oder das Prüfzeichen trägt, insoweit den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 3 des Gesetzes entspricht. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, auf welche Teile oder Funktionen sich die Baumusterprüfung bezieht (z. B. Antriebsmechanismus, elektrische Ausrüstung). Die nach dem gegenwärtigen Stand und den Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in Betracht kommenden Prüfstellen sind in der Anlage zu diesem Runderlaß genannt.

5. Ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nicht selbst in der Lage, des technischen Arbeitsmittels zu beurteilen, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt von dem Hersteller oder Einführer nach § 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Gesetzes verlangen, daß er das technische Arbeitsmittel von einem Sachverständigen überprüfen läßt und das Gutachten dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt zur Verfügung stellt.

5.1 Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt soll dem Unternehmer einen geeigneten Sachverständigen vorschlagen; das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann auch den einzuschaltenden Sachverständigen bestimmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint, um eine ausreichende und umfassende Beurteilung des technischen Arbeitsmittels zu gewährleisten. Als Sachverständige kommen allgemein die im Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Technischen Überwachungs-Vereine (TÜV), für Sonderfragen auch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), das Materialprüfungsamt (MPA), die Staatlichen Gewerbeärzte und für bestimmte Sachfragen der Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE), der Deutsche Verein der Gas- und Wasserfachmänner (DVGW) oder Prüfstellen der Berufsgenossenschaften in Betracht. Die Technischen Überwachungs-Vereine sind bereit, erforderlichenfalls bei der Benennung von Sachverständigen für besondere Sachfragen behilflich zu sein.

- 5.2 Kommt eine Vereinbarung zwischen der Behörde und dem Hersteller bzw. Einführer über die Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht zustande, dann kann die Behörde dem Hersteller bzw. Einführer durch Ordnungsverfügung aufgeben, einen Sachverständigen einzuschalten. In der Anordnung müssen die Gründe, die die Hinzuziehung des Sachverständigen erforderlich machen, deutlich gemacht werden.
- 5.3 Die Kosten, die durch die Einschaltung eines Sachverständigen entstehen, trägt derjenige, der zur Beauftragung eines Sachverständigen verpflichtet wird. Unberührt bleibt die Möglichkeit, daß das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit von sich aus ein Gutachten einholt; in diesem Fall sind die Kosten vom Staat zu tragen.
6. Es ist nicht Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Unbedenklichkeitsbescheinigungen auszustellen oder auf andere Weise den ordnungsgemäßen Zustand technischer Arbeitsmittel zu bestätigen. Auf diesbezügliche Anfragen vom Hersteller oder Einführer soll diesem empfohlen werden, sich zur Überprüfung eines technischen Arbeitsmittels an einen Sachverständigen (vgl. Nr. 5) oder an eine Prüfstelle (vgl. Nr. 4) zu wenden. Hinsichtlich der Auswahl solcher Stellen soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt den Anfragenden beraten.
7. Ergibt die Prüfung eines technischen Arbeitsmittels, daß § 3 des Gesetzes nicht eingehalten ist, dann hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt dafür zu sorgen, daß diesem Mangel bei der weiteren Herstellung bzw. Einführung dieses technischen Arbeitsmittels abgeholfen wird. Wenn über Maßnahmen nach Satz 1 eine Vereinbarung nicht zustande kommt, kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt unter Beachtung des § 5 Abs. 1 des Gesetzes eine entsprechende Ordnungsverfügung erlassen. Erscheint eine Untersagungsverfügung erforderlich, dann ist auch § 6 des Gesetzes zu beachten. Werden technische Arbeitsmittel, die auf Grund einer Untersagungsverfügung nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, bereits verwendet, so soll die Behörde, die die Verfügung erlassen hat, dafür sorgen, daß die Stellen unterrichtet werden, die für den Arbeits- und Unfallschutz beim Verwender zuständig sind. Da es nicht Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ist, den ordnungsgemäßen Zustand technischer Arbeitsmittel zu bestätigen (vgl. Nr. 6), kann in den Fällen, in denen die Prüfung eines technischen Arbeitsmittels keine Beanstandung ergeben hat, keine entsprechende behördliche Bescheinigung erteilt werden.

II

Maschinenschutzkommissionen

1. Um allen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Erfahrungen über Fragen der Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel zu verschaffen, sollen in jedem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt nach Maßgabe nachstehender Vorschriften „Maschinenschutzkommissionen“ eingerichtet werden. Die Tätigkeit der Maschinenschutzkommissionen, die im wesentlichen informatorischen Charakter hat, ist zunächst auf das Jahr 1969 beschränkt.
2. Bei jedem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt wird eine Maschinenschutzkommission gebildet. Die Maschinenschutzkommissionen sollen aus einem Beamten des höheren Dienstes und Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes bestehen. In kleineren Ämtern kann die Leitung der Maschinenschutzkommission im Ausnahmefall auch einem Beamten des gehobenen Dienstes übertragen werden. Nach einer Vereinbarung mit den drei im Lande tätigen Technischen Überwachungs-Vereinen haben diese sich bereit erklärt, Sachverständige ihrer Organisationen in den Maschinenschutzkommissionen mitwirken zu lassen, und zwar jeweils einen Sachverständigen in mehreren Maschinenschutzkommissionen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die Technischen Überwachungs-Vereine zu bitten, den Sachverständigen zu benennen und diesen Sachverständigen zu allen Beratungen und Besichtigungen der Kommission hinzuzuziehen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben bis zum 15. 1. 1969 den Regierungspräsidenten und dem Arbeits- und Sozialminister über die Zusammensetzung der Maschinenschutzkommission zu berichten. Es ist beabsich-

tigt, die Mitglieder der Maschinenschutzkommissionen zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch beim Arbeits- und Sozialministerium zusammenzuziehen. Der Erfahrungsaustausch zwischen den Maschinenschutzkommissionen in den Regierungsbezirken bleibt unberührt.

3. Die Maschinenschutzkommission hat folgende Aufgaben:

- 3.1 Die Maschinenschutzkommission soll sich durch Besichtigungen und Besprechungen mit Herstellern und Importeuren sowie durch sonstige geeignete Informationsquellen im Rahmen des § 7 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, unter Umständen durch Betriebsbesichtigungen bei Verwendern von technischen Arbeitsmitteln, einen Überblick über die im Amtsreich hergestellten, importierten und evtl. auch ausgestellten oder zum Verkauf angebotenen technischen Arbeitsmittel verschaffen. Hierbei ist im Rahmen des Geltungsbereiches des Gesetzes von den bereits jetzt erkennbaren Schwerpunkten auszugehen. Deshalb sollen sich die Besichtigungen und Besprechungen zunächst auf technische Arbeitsmittel einschließlich Haushalts- und Bastelgeräte beziehen, die mechanisch oder elektrisch angetrieben werden.

Die Tätigkeit der Maschinenschutzkommission dient der Aufklärung und Information. Es ist nicht Aufgabe der Maschinenschutzkommission nach Maßgabe des Abschnittes I dieses Runderlasses, Beanstandungen auszusprechen, Ordnungsverfügungen zu erlassen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen auszustellen. Soweit Verfahren nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel bereits 1969 einzuleiten oder durchzuführen sind, richtet sich die Zuständigkeit innerhalb des Amtes nach den allgemein geltenden Bestimmungen über die Organisation des Amtes; die amtsangehörigen Mitglieder der Maschinenschutzkommission sind an den Verfahren jedoch zu beteiligen. Für die spätere Schwerpunktfindung haben die Maschinenschutzkommissionen bei den Besichtigungen nach Hinweisen vorzugehen, die im Informationsdienst Arbeitsschutz bekannt gemacht werden.

- 3.2 Bei der Besichtigung ist insbesondere festzustellen, welche technischen Arbeitsmittel bereits freiwillig einem Prüfverfahren in bezug auf ihre Sicherheit unterzogen werden (s. oben Abschnitt I Nr. 4).

- 3.3 Die Besichtigung oder Besprechung ist zum Anlaß zu nehmen, den Unternehmer, Konstrukteur oder wer immer für die Herstellung dem Gesetz entsprechender Arbeitsmittel verantwortlich ist, über das Gesetz, seinen Sinn und seine Folgen aufzuklären. Es ist insbesondere darauf einzugehen, daß das Risiko einer Verletzung des Gesetzes durch freiwillige Prüfungen der technischen Arbeitsmittel verringert werden kann. Es sollte die Möglichkeit erörtert werden, ob für den Betrieb evtl. ein solches Prüfverfahren in Frage kommt.

4. Über die Erfahrungen der Maschinenschutzkommissionen ist in den Zweimonatsberichten Mitteilung zu machen. Die Berichte sind entsprechend der Definition in § 3 des Gesetzes wie folgt zu gliedern:

- a) technische Arbeitsmittel zur Verwendung im gewerblichen Bereich
 b) Schutzausrüstung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)
 c) Einrichtungen, die zum Beleuchten, Beheizen, Kühlen sowie zum Be- und Entlüften bestimmt sind
 d) Haushalts- und Bastelgeräte.

Bei der vorstehenden Gliederung sollte außerdem nach im Inland hergestellten Erzeugnissen und nach Importwaren unterschieden werden.

Handelt es sich jedoch nur vereinzelt um Importware, so genügt es, wenn die Erzeugnisse als Importware besonders gekennzeichnet werden.

5. Dieser Runderlaß ergeht hinsichtlich der Nr. 3.2 in Abschnitt I im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
 Staatlichen Gewerbeärzte
 Kreispolizeibehörden

Anlage

Prüfstellen nach Abschnitt I Nr. 4 des Runderlasses:

1. Amtliche Prüfstellen, auf die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, hingewiesen hat.
2. Prüfstellen der nachgenannten Organisationen:
 - a) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V.,
 - b) des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V.,
 - c) der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger e. V.,
 - d) des Deutschen Normenausschusses,
 - e) des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e. V.,
 - f) des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e. V.,
 - g) eines Technischen Überwachungs-Vereins e. V.
3. Prüfstellen anderer Organisationen, auf die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, hingewiesen hat.

— MBl. NW. 1968 S. 1957.

203637

G 131

**Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 12. 1968
— B 3260 — 1.1 — IV B 3

Der Bundesminister des Innern hat die Beihilfenvorschriften (BhV) durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 29. 7. 1968 geändert. Diese sind im GMBL 1968 Seite 266 veröffentlicht worden. Aus den Verwaltungsvorschriften ergeben sich Auswirkungen auf meinen RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637), der wie folgt geändert wird:

Zu Nummer 9 Abs. 2 BhV

Die Überschrift und der Text werden gestrichen.

Zu Nummer 10 Abs. 3a BhV

- a) In der Überschrift werden die Worte „Abs. 3a“ gestrichen.
- b) Der Hinweis 1 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Hinweise 2 und 3 werden Hinweise 1 und 2.
- d) In dem Hinweis 2 werden die Worte „im Sanatorium Valbella“ durch die Worte „in der Klinik für Dermatologie und Allergie“ ersetzt.

Nummer 13 Abs. 2 BhV

Der bisherige Text erhält die Nummer 1. Es wird angefügt:

- 2 Im Interesse einer vertraulichen Behandlung bitte ich, ärztliche Gutachten, die über die Art einer Erkrankung Aufschluß geben, nach Auswertung in einem verschlossenen Umschlag zu verwahren.

— MBl. NW. 1968 S. 1959.

II.**Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**

**Richtlinien und Programmerläuterungen
für die Benutzung der elektronischen Rechen- und
Kartieranlagen der Vermessungs- und Kataster-
verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
(1. Nachtrag)**

Bek. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 11. 1968 — I B 3 — 7117

Mit der Bek. v. 25. 3. 1966 (MBI. NW. S. 780) habe ich auf die als Sonderdruck herausgegebenen „Richtlinien und Programmerläuterungen für die Benutzung der Rechenanlage Z 25 und des Graphomaten Z 64 der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ hingewiesen. Infolge von Um- und Neuprogrammierungen ist eine umfangreiche Ergänzung des Sonderdrucks erforderlich geworden, die als 1. Nachtrag zu den vorher genannten Richtlinien und Programmerläuterungen vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Muffendorfer Straße 19:21, zum Preise von 2,— DM bezogen werden kann.

Die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte erhalten die Ergänzung in der für den dienstlichen Gebrauch notwendigen Stückzahl kostenfrei.

Für den künftigen Bezug des ergänzten Sonderdrucks erhöht sich der bisherige Verkaufspreis von 3,— DM auf 5,— DM.

— MBl. NW. 1968 S. 1959.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident — Düsseldorf —

Polizeirat H. Hüttner
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident — Wuppertal —

Polizeirat A. Winkelmann
zum Polizeioberrat
Kriminalhauptkommissar W. Krome
zum Kriminalrat

Polizeidirektor — Krefeld —

Polizeirat J. Keiter
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident — Köln —

Polizeirat R. Hensel
zum Polizeioberrat

— MBl. NW. 1968 S. 1959.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 59 v. 29. 11. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	18. 11. 1968	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO —)	378
45	26. 11. 1968	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden	378
610	5. 11. 1968	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	374
610	13. 11. 1968	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG)	375
	10. 9. 1968	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 3. September 1964 (GV. NW. S. 294) für die Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg — Tecklenburger Nordbahn-AG — und dem dazu ergangenen Nachtrag	377

— MBl. NW. 1968 S. 1960.

Nr. 60 v. 4. 12. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
793	18. 11. 1968	Erste Verordnung zur Änderung der Landesfischereiordnung	380

— MBl. NW. 1968 S. 1960.

Nr. 61 v. 6. 12. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20302	26. 11. 1968	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	383
20302 205	29. 11. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	383
25	26. 11. 1968	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsge	384

— MBl. NW. 1968 S. 1960.

Nr. 62 v. 10. 12. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20342	16. 11. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit für Erstattungsverfahren im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	385
97	19. 11. 1968	Verordnung NW TS Nr. 1/69 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/64	386
	27. 11. 1968	Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne für das Land Nordrhein-Westfalen	386
	29. 10. 1968	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf dem Kreis Moers erteilten Genehmigung vom 27. Oktober 1905 — IK 3302 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zur Herstellung und zum Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von Moers über Baerl und Orsoy nach Rheinberg und von Moers nach Sevelen	386
	22. 11. 1968	Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Enteignungssachen	386

— MBl. NW. 1968 S. 1960.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 23 v. 1. 12. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten und 5,5 % Mehrwertsteuer!)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Verwertung der Pfandstücke; hier: Gewährung von Ratenzahlungen und Aufhebung des Versteigerungs-terms durch den Gerichtsvollzieher	265	2. ZPO § 411 II. — Setzt das Gericht gegen den säumigen Sachverständigen erneut eine Ordnungsstrafe fest, so ist vom Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht, wenn das Gericht sich nicht die Frage vor-gelegt hat, ob die erstverhängte Ordnungsstrafe vollstreckt worden ist. OLG Köln vom 22. Dezember 1967 — 4 W 66/67	272
Übernahme der Vergütungsfälle für Angestellte durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen	265		
Einführung des Loseblatt-Grundbuchs	266		
Gewährung von Urlaub für Strafgefangene	267		
Hinweise auf Rundverfügungen	268		
Personalnachrichten	268		
Gesetzgebungsübersicht	270		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. GG Art. 34; BGB §§ 823 ff. — Der Schülerlotse fällt in Ausübung seiner Lotsentätigkeit unter die Regelung des Art. 34 GG, so daß an Stelle des ein Fürsorgeamt ausfüllenden Schülers der schulische Heitsträger für unerlaubte Handlungen dieses Lotsen im Rahmen der allgemeinen Haftungsbestimmungen einzustehen hat. OLG Köln vom 19. Januar 1968 — 2 U 11/67	271	LBG NW 1962 § 68 I Nr. 3, § 70; RBerG Art. 1 § 1. — Hat der Dienstherr des Beamten eine als Nebentätigkeit beabsichtigte Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung nicht genehmigt, ist die Justizverwaltungsbehörde an diese Entscheidung des Dienstherrn gebunden und darf schon aus diesem Grunde die nach Art. 1 § 1 RBerG beantragte Erlaubnis nicht erteilen. — Die Justizverwaltungsbehörde ist auf Grund des RBerG nicht verpflichtet, eine verbindliche Auskunft darüber zu erteilen, ob eine beabsichtigte Rechtsberatung erlaubnispflichtig ist. OVG Münster vom 28. November 1967 — II A 591/65	275
		MBI. NW. 1968 S. 1961.	



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.